

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Aufgrund der §§ 2, 12, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Zweckverband Wasser/ Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Benutzungsgebühren (§ 12 ThürKAG) für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- b) Kosten für Grundstücksanschlüsse (§ 14 ThürKAG), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q_3 (ehemals Nenndurchfluss Q_n) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet.
Bei Verwendung eines Verbundwasserzählers wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verwendeten Einzelzähler berechnet.
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q_3 :

bis Q_3 4 m³/h (Q_n 2,5 m³/h):

netto	117,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>8,19 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	125,19 Euro/Jahr

bis Q_3 10 m³/h (Q_n 6,0 m³/h):

netto	280,80 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>19,66 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	300,46 Euro/Jahr

<u>bis Q₃ 16 m³/h (Qn 10,0 m³/h):</u>	
netto	468,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>32,76 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	500,76 Euro/Jahr
<u>bis Q₃ 25 m³/h (Qn 15,0 m³/h):</u>	
netto	702,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>49,14 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	751,14 Euro/Jahr
<u>bis Q₃ 63 m³/h (Qn 40,0 m³/h):</u>	
netto	1872,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>131,04 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	2003,04 Euro/Jahr
<u>bis Q₃ 100 m³/h (Qn 60,0 m³/h):</u>	
netto	2808,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>196,56 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	3004,56 Euro/Jahr
<u>bis Q₃ 130 m³/h (Qn 80,0 m³/h):</u>	
netto	3744,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>262,08 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	4006,08 Euro/Jahr
<u>bis Q₃ 160 m³/h (Qn 100,0 m³/h):</u>	
netto	4680,00 Euro/Jahr
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>327,60 Euro/Jahr</u>
Betrag brutto	5007,60 Euro/Jahr

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit anwendbar, auch für nicht fest eingebaute (mobile) Wasserzähler.

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn:
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:

netto	2,29 Euro/Kubikmeter
zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer von 7%	<u>0,16 Euro/Kubikmeter</u>
Betrag brutto	2,45 Euro/Kubikmeter

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.
Bei der Verwendung eines mobilen Wasserzählers entsteht die Grundgebührensschuld, abweichend von Satz 1 und Satz 2, mit dem Tag der Übergabe an den Gebührenschuldner und endet mit dem Tag der Rückgabe an den Zweckverband.
Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit ein Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz Gebührenschuldner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Liegt der Trinkwasserverbrauch auf einem Grundstück über dem durchschnittlichen Trinkwasserverbrauch im Verbandsgebiet kann der Zweckverband abweichend von Abs. 2 eine monatliche Vorauszahlung jeweils zum 15. des Monats festsetzen. Die einzelnen monatlichen Vorauszahlungen dürfen dabei ein Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres nicht übersteigen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird bei Verwendung eines mobilen Wasserzählers die Gebührenschuld für den jeweiligen Nutzungszeitraum abgerechnet.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses

ses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.
- (2) Nach Aufforderung durch den Zweckverband ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den jeweils aktuellen Zählerstand in der mit der Aufforderung vorgegebenen Art und Weise mitzuteilen (Selbstablesung).

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2016 spätestens jedoch am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 24.10.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2009 außer Kraft.

Schleiz, 03.12.2015

Wohl
Verbandsvorsitzender